



FAQ-Nummer – 25-018

Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015

Vorschrift: 25-15 Lufttechnische Anlagen

Ziffer, Absatz: 3.8.2 Abs. 2 lit. e und 4.1.2 Abs. 1
Thema: Belüftung von Fluchtwegen ohne Brandschutzklappen
Beschlussdatum: 27.03.2019

Frage:

Ziffer 3.8.2, Abs. 2e besagt, dass bei separater Luftführung bis zur Lüftungszentrale (eigenständige Kanäle vom belüfteten Raum bis zum Lüftungsaggregat) auf die Platzierung von Brandschutzklappen verzichtet werden kann.

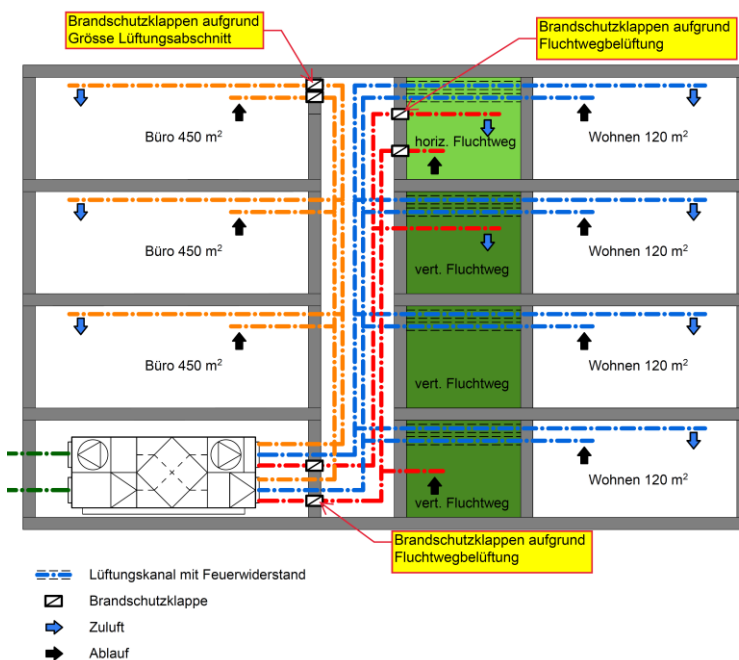
Gilt dies auch für Fluchtwegen?

Denn gemäss Ziffer 4.1.2, Abs. 1 sind bei der Belüftung von brandabschnittsbildenden Fluchtwegen, welche nicht über eine eigenständige Lüftungsanlage verfügen, Brandschutzklappen zu platzieren.

Die Kernfrage lautet: Ist eine separate Luftführung vom Lüftungsaggregat in den Fluchtweg (ohne Brandschutzklappen) einer eigenen lufttechnischen Anlage gleich zu setzen?

Wenn die Antwort Ja ist, dann ist eine separate Lüftungsleitungsführung in den Fluchtweg ausreichend.

Wenn die Antwort Nein ist, dann müssen über eine gemeinsame Anlage belüftete Fluchtwegen in jedem Fall mit einer Brandschutzklappe von den übrigen Lüftungsabschnitten abgetrennt werden.





Antwort ABSV:

In Ziffer 3.8.2 werden die allgemeinen Anforderungen bezüglich der Notwendigkeit von Brandschutzklappen definiert. In Ziffer 4.1.2 Abs. 1 sind die zusätzlichen Anforderungen für die Belüftung von Fluchtwegen aufgeführt. Da Ziffer 4.2.1 bei der Belüftung von Fluchtwegen grundsätzlich eine Trennung von anderen Lüftungsanlagen fordert, sind Brandschutzklappen notwendig, sofern die Belüftung der Fluchtwege über eine Lüftungsanlage erfolgt, welche auch andere Nutzungen belüftet.

Bemerkung zur Zeichnung:

Die Brandschutzklappen sind sinnvoller beim Austritt aus dem Schacht in den vertikalen Fluchtweg und nicht beim Austritt aus der Lüftungszentrale in den Schacht anzuordnen.

Erläuterung / Interpretation

FAQ öffentlich publiziert